

Begründung:

Mit Beschluss vom 16.05.2011 hat der Verwaltungsausschuss die Verwaltung beauftragt, ein Konzept zur Steuerung von gewerblichen und landwirtschaftlichen Tierhaltungs- und Tieraufzuchtanlagen auf dem Gebiet der Stadt Emden zu erarbeiten und als Grundlage einer darauf aufbauenden Bauleitplanung dem Rat der Stadt zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf dieses Konzeptes, das zwischenzeitlich mit den Büros Froelich & Sporbeck sowie UGB Rostock erarbeitet worden ist und einen naturschutz- sowie einen immissionschutzfachlichen Teil beinhaltet, liegt nun zur weiteren Beratung mit Landwirtschaft und Öffentlichkeit vor. Gestützt wird das Konzept durch die gutachterliche Stellungnahme der „Kanzlei für Umwelt, Planung und Beteiligung / Andrea Versteyl Rechtsanwälte“. Die gutachterliche Stellungnahme beleuchtet alternative Möglichkeiten zur Steuerung landwirtschaftlicher und gewerblicher Tierhaltung durch Flächennutzungsplan und Bebauungsplan. Der Konzeptentwurf sowie die juristische Stellungnahme sind dieser Vorlage als Anlagen beigelegt.

Der Entwurf des Steuerungskonzeptes hat auf der Grundlage der Verwirklichung städtebaulicher Ziele, der Schutzbedürftigkeit des Freiraums und der Siedlungsflächen Konzentrationszonen für die gewerbliche Tierhaltung entwickelt sowie die Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Entwicklung bzgl. Tierhaltung aufgezeigt.

In der noch zu erstellenden Bauleitplanung (FNP und B-Plan) sollen die Ergebnisse des Steuerungskonzeptes umgesetzt werden, indem für die gewerbliche Tierhaltung in den Konzentrationszonen und für die landwirtschaftliche Tierhaltung in der übrigen landwirtschaftlichen Fläche detaillierte Festsetzungen getroffen werden.

Definition „landwirtschaftliche Tierhaltung“ gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen zeichnen sich dadurch aus, dass sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen. Einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen solche Anlagen nur dann, wenn das für den Betrieb benötigte Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

Definition „gewerbliche Tierhaltung“ gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Gewerbliche Tierhaltungsanlagen sind Tierhaltungsanlagen, die mangels einer ausreichenden eigenen Futtergrundlage nicht die Anforderungen an einen landwirtschaftlichen Betrieb erfüllen und eine Privilegierung im Außenbereich nur nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Betracht kommen kann.

Der Entwurf des Steuerungskonzeptes beschreibt hinsichtlich der zulässigen Tierarten zwei grundsätzliche Alternativen, über die in der Beteiligung von Öffentlichkeit und Landwirtschaft sowie daran anschließend in der politischen Beratung abschließend zu entscheiden sein wird:

Alternative 1 bezieht alle Nutztierarten in die Steuerung mit ein, **Alternative 2** schließt Geflügel und Schweine aus; dies bedeutet, dass Geflügel und Schweine mittels Bauleitplanung bei Überschreiten gewisser Größenordnungen (sog. Irrelevanzschwelle) generell auf dem Gebiet der Stadt Emden für unzulässig erklärt werden.

Weiterhin zulässig (Irrelevanzschwelle) sind demnach in der Alternative 2 z.B. bis zu 27 Mastschweine (25 kg – 110 kg), bis zu 9 Sauen mit Ferkeln (bis 10 kg), bis zu 88 Aufzuchtferkel (bis 30 kg) oder aber bis zu 441 Legehennen, 1071 Junghennen (bis 18. Woche) oder aber 1000 Masthähnchen (bis 35 Tage).

Steuerung für gewerbliche Tierhaltungsbetriebe durch Bauleitplanung

(siehe Anlage 1, Fachgutachten, Seite 62, Schema Steuerungsmöglichkeiten)

Varianten hinsichtlich des Flächennutzungsplanes

Variante 1 : Änderung des bestehenden FNP mit Darstellung von Konzentrationszonen SO (Sondergebiete) für die gewerbliche Tierhaltung

Durch diese Variante ist die gewerbliche Tierhaltung nur in den Konzentrationszonen zulässig und damit im Umkehrschluss im übrigen Außenbereich ausgeschlossen.

Variante 2 : Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans, Darstellung von Konzentrationszonen SO (Sondergebiete) für die gewerbliche Tierhaltung.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan ist neben dem rechtswirksamen FNP ein selbständiger Bauleitplan. Der Teilflächennutzungsplan wirkt nur in dem von ihm erfassten Geltungsbereich. Für Außenbereichsflächen, die nicht erfasst sind, entsteht keine Ausschlusswirkung.

Varianten für B-Pläne im Bereich der Konzentrationszonen (gewerbliche Tierhaltung)

(siehe Anlage 1, Fachgutachten, Seite 62, Schema Steuerungsmöglichkeiten)

Variante 1.2 / 2.2 : Qualifizierte B-Pläne mit folgenden Festsetzungen

Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung:

- SO (Sondergebiet gewerbliche Tierhaltung)
- zulässige Tierarten in Abhängigkeit der o.g. Alternativen (entweder alle oder Ausschluss Geflügel und Schweine)

Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen:

- Baufelder mit Emissionsradien / Baugrenzen

Festsetzung von örtlichen Verkehrsflächen

Variante 1.1 / 2.1 : Einfache B-Pläne mit folgender Festsetzung:

Nur Festsetzung von Art der Nutzung:

- SO (Sondergebiet gewerbliche Tierhaltung)
- zulässige Tierarten in Abhängigkeit der o.g. Alternativen (entweder alle oder Ausschluss Geflügel und Schweine)

Zulässigkeit eines entsprechenden Vorhabens ist weiterhin nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen.

Für beide o. g. Varianten (qualifizierte oder einfache B-Pläne) gilt, dass als seuchenhygienische Vorsorgemaßnahme empfohlen wird, die Anzahl der Anlagen so zu begrenzen, dass zwischen den Emissionsschwerpunkten (= Anlagen) mindestens 500 m Abstand bestehen.

Daraus folgt, dass in den ermittelten Konzentrationszonen 1 - 4 (siehe Anlage 1, Fachgutachten, Seite 43, Karte 5c,) insgesamt 9 Einzelanlagen maximal möglich sind. Die maximalen Tierzahlen je Einzelanlage sind gleich.

Beispiele für maximale Tierplatzzahlen (gerundet) je Einzelanlage (siehe Anlage 1, Fachgutachten Seite 61):

800 Rinder oder 1.000 Pferde oder 3.000 Schafe oder 3.400 Ziegen oder (falls nicht ausge-

geschlossen 40.000 Masthähnchen oder 930 Mastschweine).

Ausgehend davon sind nachstehend die Anzahl der Anlagen und ggf. die kumulierten Tierplatzzahlen je Konzentrationsfläche angegeben:

Fläche 1: 3 Anlagen mit max. 2.400 Rindern oder 3.000 Pferden oder 9.000 Schafen oder 10.200 Ziegen oder (falls nicht ausgeschlossen 120.000 Masthähnchen oder 2.790 Mastschweine) (bzw. andere Kombinationen entsprechend der Zahlen für Einzelanlagen).

Fläche 2: 3 Anlagen, Tierplätze wie Fläche 1

Fläche 3: 1 Anlage mit max. 800 Rindern oder 1.000 Pferden oder 3.000 Schafen oder 3.400 Ziegen oder (falls nicht ausgeschlossen 40.000 Masthähnchen oder 930 Mastschweine).

Fläche 4: 2 Anlagen mit max. 1.600 Rindern oder 2.000 Pferden oder 6.000 Schafen oder 6.800 Ziegen oder (falls nicht ausgeschlossen 80.000 Masthähnchen oder 1.860 Mastschweine) (bzw. andere Kombinationen entsprechend der Zahlen für Einzelanlagen).

Steuerung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben durch Bauleitplanung (siehe Anlage 1, Fachgutachten, Seite 66, Schema Steuerungsmöglichkeiten)

Hinweis: In beiden nachfolgend beschriebenen Varianten lassen sich die maximal möglichen Tierzahlen je Betrieb nicht pauschal angeben, da sie im Einzelfall betriebsbezogen in Abhängigkeit von der Lage zu Siedlungsbereichen oder anderen empfindlichen Nutzungen festzulegen sein werden. Die Prüfung hat allerdings ergeben, dass die im Rahmen der Landwirtebefragung geäußerten Erweiterungsabsichten (z. B. von 100 auf 200 Rinder oder von 150 auf 250 Rinder) an den jeweiligen Standorten - vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung im vorgeschriebenen Zulassungsverfahren – durchaus möglich sind.

Landwirtschaftliche Tierhaltung ist nicht über den Flächennutzungsplan steuerbar, sondern nur durch Bebauungspläne.

Varianten für B-Pläne (landwirtschaftliche Tierhaltung)

Variante A : Aufstellung von 2 einfachen B-Plänen (Ost und West). Geltungsbereiche der B-Pläne umfassen den gesamten Außenbereich, für den keine entgegenstehende Planungsziele bestehen (z.B. Vorranggebiet Hafen für den Bereich Wybelsumer Polder und Rysumer Nacken). Wenn für die Konzentrationszonen für gewerbliche Tierhaltung qualifizierte B-Pläne aufgestellt werden, sind diese vom Geltungsbereich der einfachen B-Pläne auszunehmen.

Ziele der B-Pläne:

Für jede bestehende Hofstelle im Außenbereich besteht eine Entwicklungsmöglichkeit. Außerhalb der Hofstellen ist die Errichtung neuer Tierhaltungsanlagen unzulässig (Ackerbau und Weidehaltung ist weiter zulässig).

Festsetzungen:

- Sonstiges Sondergebiet für die landwirtschaftliche Tierhaltung (vorhandene Betriebe und deren engeres Umfeld für Bestandserweiterung) sowie Flächen für die Landwirtschaft für

- den sonstigen Außenbereich.
- In streng geschützten Bereichen (sog. Restriktionszone 1, z. B. Vogelschutzgebiete): Erweiterung nur, wenn Status Quo durch emissionsmindernde Maßnahmen nicht verändert wird.
 - In Bereichen, in denen sonstige Belange berücksichtigt werden müssen (sog. Restriktionszone 2, z. B. Landschaftsschutzgebiete oder Kompensationsflächen): Erweiterungen sind maximal bis zu der durch den Immissionsradius definierten Begrenzung erlaubt (es dürfen keine schädlichen Umweltauswirkungen in der Nachbarschaft auftreten).
 - Neubauten von Tierhaltungsanlagen werden im Außenbereich ausgeschlossen (Ausnahmen für sogenannte Aussiedlerhöfe im Einzelfall möglich)
 - zulässige Tierarten in Abhängigkeit der o. g. Alternativen (entweder alle oder genereller Ausschluss Geflügel und Schweine)

Variante B : Individuelle Prüfung von Anträgen (Neubau oder Erweiterung), sofern Irrelevanzschwellen überschritten werden. Falls das Vorhaben den Zielen des Steuerungskonzeptes widerspricht, kann dieses zurückgestellt und durch Bauleitplanung gesteuert werden.

Weiteres Vorgehen:

Der Entwurf des Steuerungskonzeptes soll der Landwirtschaft und der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Nach Durchführung der Beteiligung der Landwirtschaft und der Öffentlichkeit wird den zuständigen städtischen Gremien der Stadt Emden eine Vorlage vorgelegt mit

- a) Abwägungsempfehlungen zu evtl. eingegangenen Anregungen,
- b) Beschlussvorschlag über die Zustimmung zur Endfassung des Konzeptes,
- c) Beschlussvorschlag für die Entscheidung des Rates für die auszuwählenden Varianten bzgl. der anhängigen Bauleitplanung.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Das Steuerungskonzeptes sowie seine bauleitplanerische Umsetzung verhindern ein unverträgliches Nebeneinander von Intensivtierhaltungsanlagen und Nutzungen für Naherholung und Tourismus. Somit wird gewährleistet, dass der Emdener Außenbereich weiterhin als attraktiver Erholungsraum für Jung und Alt erhalten bleibt.

Anlagen:

Entwurf eines Konzeptes zur Steuerung von gewerblichen und landwirtschaftlichen Tierhaltungs- und Tieraufzuchtanlagen bestehend aus

Anlage 1 : Naturschutz- und immissionsschutzfachlicher Teil

Anlage 2 : Rechtlicher Teil